



Eidgenössisches

Volkswirtschaftsdepartement

St **HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral

de l'Economie publique

DIVISION DU COMMERCE

2. Oktober 1939.

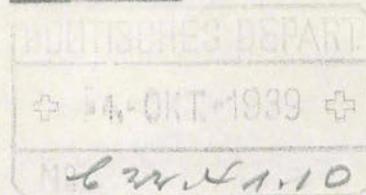
BERN, den
BERNE, le

Schweizerische Gesandtschaft,

K a i r o.

Ba. Aeg. 843.0.

Aegypten: Ausfuhrbeschränkungen.
Rohbaumwolle.



Handwritten signature/initials

MC

amk

Herr Geschäftsträger,

Wir möchten nicht verfehlen, Ihnen der
Ordnung halber den Empfang Ihres an das eidg. Politische
Departement gerichteten Telegramms vom 27. September zu
bestätigen, das folgenden Wortlaut hatte:

"exportation coton à destination Suisse rencontre
difficultés stop pouvez-vous garantir non réexportation
câblez réponse"

Die Frage der Abgabe einer Erklärung, dass
bestimmte, aus dritten Staaten bezogene Waren nicht zur
Wiederausfuhr gelangen, gehört zu den heikelsten Problemen,
deren Lösung uns gegenwärtig beschäftigt. Was die Ausfuhr
von aegyptischer Rohbaumwolle anbelangt, haben wir in den
letzten Tagen verschiedene Anfragen schweizerischer Importeure
erhalten, woraus hervorgeht, dass offenbar die aegyptischen
Zollbehörden in mehreren Fällen eine solche Erklärung vom
schweizerischen Importeur verlangt haben. Wir haben die in
Betracht fallenden Firmen darauf aufmerksam gemacht, dass
irgendwelche von ihnen abgegebenen Erklärungen die schweizerische
Regierung selbstverständlich in keiner Weise verpflichten könnten
und dass wir diese Frage lediglich von Staat zu Staat zu behandeln
wünschen. Dies zu Ihrer Orientierung.



- 2 -

Es ist selbstverständlich, dass die Schweiz fest entschlossen ist, auch auf wirtschaftlichem Gebiete ihre traditionelle Neutralität peinlich genau einzuhalten. Was die Kontrolle der aus dem Auslande eingeführten Waren anbelangt, so ist sie ebenso fest entschlossen, eine Einmischung ausländischer Staaten nicht zu dulden und diese Kontrolle selbst zu übernehmen. In dieser Beziehung dürfen wir auf den Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr verweisen, der im Zusammenhang mit den übrigen auf diesem Gebiet getroffenen Massnahmen die erforderliche Grundlage bildet, um diese Kontrolle nach allen Richtungen hin auszuüben. Wir verweisen auch auf den Bundesratsbeschluss über kriegswirtschaftliche Syndikate, ebenfalls vom 22. September 1939, deren Schaffung eine weitere Garantie für eine einwandfreie Durchführung dieser Ueberwachung bietet. Gestützt auf die von der Schweizerischen Regierung getroffenen Massnahmen können wir daher die von der Aegyptischen Regierung verlangte Garantie übernehmen, dass die aus Aegypten eingeführte Rohbaumwolle in diesem Zustand nicht wiederexportiert wird. Dagegen sollte es der Schweiz nach wie vor möglich sein, ihren traditionellen Export in verarbeiteter Ware aufrechtzuerhalten. Rohbaumwolle haben wir nicht exportiert; dagegen bildet der Export von verarbeiteter Baumwolle (in Form von Garnen, Geweben, Konfektion etc.) von jeher einen Bestandteil unserer Ausfuhr, deren Aufrechterhaltung für uns auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausserordentlich wichtig ist.

Wir haben Sie daher mit unserem Chiffre-Telegramm vom 29. September ersucht, mit der Aegyptischen Regierung im Sinne der vorstehenden Ausführungen in Verbindung zu treten und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den Gang Ihrer Unterhandlungen telegraphisch unterrichten wollten, da die Aufrechterhaltung unseres Importes in aegyptischer Rohbaumwolle im Interesse der Landesversorgung

- 3 -

ausserordentlich wichtig ist. Sollte brabsichtigt sein, die Ausfuhr aegyptischer Rohbaumwolle nach der Schweiz auf eine bestimmte Menge zu beschränken, so bitten wir ebenfalls um Ihren sofortigen Bericht, damit wir auch zu dieser Frage Stellungnehmen können. Selbstverständlich bitten wir Sie, in Ihren Verhandlungen von einer solchen Beschränkung solange nichts zu erwähnen, als Ihnen von einer solchen Absicht von aegyptischer Seite nicht gesprochen wird.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer verzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:

sig. HOTZ